

## Informationen zum Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

(nach §§ 50, 51 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Stand: November 2020)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

### I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahres-Bruttoeinkommen beider leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind zusammenleben. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes. Grundlage für die Berechnungen ist die Satzung der Stadt Münster zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen nach §§ 50, 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen **seit 01.08.2019:**

Jahres-Bruttoeinkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.	wchtl. 25 Std.- Betreuung mtl. 108 Std.	wchtl. 35 Std.- Betreuung mtl. 151 Std.	wchtl. 45 Std.- Betreuung mtl. 194 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	146 €	204 €	232 €	58 €	83 €	128 €
bis 62.000 €	194 €	270 €	309 €	92 €	128 €	199 €
bis 75.000 €	217 €	306 €	350 €	119 €	168 €	262 €
bis 85.000 €	261 €	366 €	419 €	146 €	202 €	314 €
bis 95.000 €	313 €	440 €	503 €	173 €	243 €	359 €
bis 105.000 €	327 €	462 €	526 €	183 €	254 €	395 €
bis 125.000 €	361 €	509 €	579 €	201 €	278 €	434 €
bis 150.000 €	397 €	560 €	638 €	220 €	307 €	477 €
über 150.000 €	436 €	616 €	701 €	244 €	337 €	525 €

**Sie leben getrennt oder sind geschieden?** Dann ist nur der Elternteil beitragspflichtig, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zusammen, sind beide Elternteile beitragspflichtig und beide Einkommen werden angerechnet.

**Pflegeeltern** sind nicht zahlungspflichtig.

**Die Elternbeitragspflicht entsteht** mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und endet entweder mit dem Eintritt der Beitragsfreiheit nach § 50 KiBiz, mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsende oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung, sobald diese wirksam wird. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

**Wenn mehrere Kinder** einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagschule, ein Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, so besteht nur für ein Kind eine Beitragspflicht. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Betreuung beitragsfrei. Auch für Geschwisterkinder ist dann kein Elternbeitrag zu zahlen.

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen, ist darüber hinaus zusätzlich ein Essensgeld an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

## Und so geht es jetzt weiter:

Bitte schicken Sie die ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zum Elterneinkommen“ an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen sogenannten „Festsetzungsbescheid“ aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

## II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, ist das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Kind im Wechselmodell betreut wird. Ist dies nicht der Fall ist bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, beim dem das Kind überwiegend lebt.

Für die Festsetzung des Elternbeitrages wird die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde gelegt. Bei Nichtselbstständigen handelt es sich um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. **Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen.** Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten ist eine Verrechnung mit den sog. negativen Einkünften (Verlust bei einer Einkunftsart) mit den übrigen Einkünften nicht zulässig. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zu den positiven Einkünften gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers, Einkünfte aus Minijobs, BAföG, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Renten, Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen.

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 €, bei Bezug von Elterngeld plus bis zu einer Höhe von monatlich 150 € anrechnungsfrei. Bei gleichzeitigen Bezug von Elterngeld durch beide Elternteile erfolgt der Abzug des Freibetrages nur bei einem Elternteil.

Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG).

Das Kindergeld bleibt anrechnungsfrei.

**Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher**, die keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

**Empfänger von Leistungen** nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (0,00 € Beitrag) einzustufen.

### Alle Jahre wieder ...

... muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

**Wenn Sie bereits den höchsten Elternbeitrag zahlen, müssen Sie keine Einkommensunterlagen einreichen.**

## III. Früh beantragen: Ermäßigungen und Vergünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage dafür ist § 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII). Wir brauchen etwas Zeit, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Schicken Sie ihn deshalb bitte auch in Ihrem Sinne so früh wie möglich. Ein formloses Schreiben reicht zunächst völlig aus.

**Was sind die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrages?** Das Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch\* nicht überschreiten. Achtung: Bei der Berechnung wird das **Nettoeinkommen** einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

### \*Einkommensgrenze (Stand: 01.11.2020)

- |   |          |
|---|----------|
| • Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von   | 864,00 € |
| • <u>Kaltmiete ohne Heizung</u> oder Aufwendungen für ein Eigenheim (ohne Tilgungsleistungen), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen |          |
| • Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben, von  | 303,00 € |
| • Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person von   | 303,00 € |

**Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** kann das Essensgeld in voller Höhe übernommen werden, wenn Sie aufgrund eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag im Besitz einer Münsterlandkarte sind. In diesem Fall teilen Sie Ihrer Kindertageseinrichtung bitte die Kartennummer mit. Den Antrag auf eine Münsterlandkarte können Sie beim Jobcenter Münster stellen ([www.stadt-muenster.de/jobcenter/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe.html](http://www.stadt-muenster.de/jobcenter/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe.html)).

Sollten Sie keine der o. a. Leistungen erhalten, sich aber trotzdem nicht in der Lage sehen, den vollen Essensgeldbetrag zahlen zu können, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.